

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/23
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/23)

4. Juni 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

**Tagesordnungspunkt 7a): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN –
Offene Fragen**

Absatz 5.4.1.2.1 g) – Klassifizierungsbescheid

Antrag Deutschlands und des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern im internationalen Verkehr kommt es weiterhin zu schwerwiegenden Verstößen bei deren Klassifizierung sowie der Einhaltung der Kennzeichnungs-, Verpackungs- und sonstigen Beförderungsanforderungen. Dies kann aus Sicherheitsgründen nicht hingenommen werden.

Zu treffende Entscheidung:

Im Beförderungspapier ist eine eindeutige Angabe zu der Klassifizierungsbestätigung der jeweiligen zuständigen Behörde aufzunehmen. Dieser Bescheid muss auf Verlangen von Kontrollbehörden vorgelegt werden können. Änderung des Absatzes 5.4.1.2.1 g).

Damit zusammenhängende Dokumente:

INF.4 vom September 2008
OTIF/RID/RC/2008-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112) Absätze 35-37
ST/SG/AC.10/C.3/2009/10

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Gemäß Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 RID/ADR darf der Klassifizierungscode bei Feuerwerkskörpern nur verwendet werden, wenn die zuständige Behörde eines OTIF-Mitgliedstaates/einer ADR-Vertragspartei vor der Beförderung ihre Zustimmung erteilt hat. Als Nachweis der Zustimmung ist derzeit zusätzlich im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.2.1 g) RID/ADR zu vermerken: "KLASSIFIZIERUNG VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VON ... (Staat gemäß Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1) ANERKANNT."
2. Bei der Einfuhr von Feuerwerkskörpern, die zunächst überwiegend aus Fernost über den Seeweg befördert werden, wird in der Praxis für die anschließende Weiterbeförderung dieser Eintrag ins Beförderungspapier vom Seehafenspediteur erst dann vorgenommen, wenn ihm der Empfänger (überwiegend im europäischen Ausland) mitteilt, das eine Klassifizierungsbestätigung durch die zuständige Behörde des OTIF-Mitgliedstaates/der ADR-Vertragspartei vorliegt. Die Vorlage dieser Anerkennung (auch in Kopie) wird vom Ersteller des Beförderungspapiers (Seehafenspediteur) nicht verlangt, da nach dem RID/ADR hierzu derzeit keine ausdrückliche Verpflichtung besteht.
3. Das derzeitige Verfahren hat nach Erkenntnissen der Kontrollbehörden dazu geführt, dass viele Import-Containerladungen mit Feuerwerkskörpern in die Weiterbeförderung gehen, obwohl eine abschließende Klassifizierungsbestätigung nur behauptet wurde, tatsächlich jedoch nicht oder noch nicht vorlag.
4. Die derzeitige Eintragung im Beförderungspapier besitzt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und das Vorhandensein einer Klassifizierungsbestätigung und ermöglicht keine gezielten Nachfragen. Die Möglichkeit der Weiterbeförderung falsch klassifizierter Feuerwerkskörper kann dadurch nicht ausreichend unterbunden werden.
5. In Häfen des Vereinigten Königreichs, Deutschlands und anderer RID/ADR-Staaten kommen jedes Jahr Container mit Feuerwerkskörpern an, deren Inhalt nicht richtig klassifiziert war. So war im Vereinigten Königreich eine Sendung nicht klassifiziert und konnte auch nach dem Verfahren zur Zuordnung von Feuerwerkskörpern zu Unterklassen nach Absatz 2.2.1.1.7 nicht klassifiziert werden, da keine entsprechenden Daten zur Verfügung standen. Die Reederei stimmte der Zerstörung dieser Ladung mit Feuerwerkskörpern zu deren Lasten zu, wobei Kosten in Höhe von mehr als £ 100.000 anfielen. In anderen Fällen wurden die Container mit Feuerwerkskörpern zu einem anerkannten Hersteller für Explosivstoffe nahe dem Hafen als Gegenstände der Unterklasse 1.1 befördert, wo sie dann den entsprechenden Versuchen zur richtigen Klassifizierung unterzogen wurden.
6. Eine ausführliche Darstellung des gleichen Problems in deutschen Häfen (am Beispiel von Hamburg) findet sich im informellen Dokument INF.4 der Gemeinsamen Tagung im September 2008.
7. Die meisten zuständigen Behörden erstellen bereits heute eine Klassifizierungsbestätigung mit einer unverwechselbaren Referenznummer für jede Serie/Bauart von Feuerwerkskörper, und viele von diesen sind bereits heute in recherchierbaren Datenbanken im Internet verfügbar. Wird diese unverwechselbare Referenznummer für jeden Feuerwerkskörper im Beförderungspapier angegeben, wird den in die Beförderung von Feuerwerkskörpern einbezogenen Beteiligten ein nachvollziehbarer Beweis für die richtige Klassifizierung bereitgestellt. Dies kann dazu beitragen, dass falsch oder nicht klassifizierte Feuerwerkskörper frühzeitig erkannt und nicht mehr befördert werden können.
8. Die meisten Container mit Feuerwerkskörpern enthalten weniger als acht Tonnen Bruttomasse an Feuerwerkskörpern mit in der Regel fünf bis 20 verschiedenen Feuerwerkprodukten. Die unten beantragte zusätzliche Klassifizierungsinformation verursacht nur eine geringe zusätzliche Arbeit für den Absender von Feuerwerkskörpern.

Antrag

9. Absatzes 5.4.1.2.1 g) sollte wie folgt gefasst werden:

"g) Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

"KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON ZZ MIT DER/DEN REFERENZNUMMER(N) FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYYY BESTÄTIGT".

Die Klassifizierungsbestätigung muss während der Beförderung nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen. Die Klassifizierungsbestätigung muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch/Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch/Deutsch, Englisch oder Französisch."

Bisherige Bem. zu 5.4.1.2.1 wird zu Bem. 1

Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"2. ZZ ist der OTIF-Mitgliedstaat/die ADR/ADN-Vertragspartei, in dem/der gemäß Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 dem Klassifizierungscode zugestimmt wurde, XX das für diesen Staat festgelegte Zeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr und YYYY die unverwechselbare Referenznummer für jeden Feuerwerkskörper, die von der zuständigen Behörde dieses Staates festgelegt wurde."

10. Die Sondervorschrift 645 soll nach dem ersten Satz wie folgt ergänzt werden:

"Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen und mit einer unverwechselbaren Referenznummer versehen sein."

Bisheriger Satz 2 wird zu Satz 3.

Begründung

11. Durch die Referenzangabe zur Klassifizierungsbestätigung und der damit verbundenen Zustimmung zur Klassifizierung von Feuerwerkskörpern wird die Möglichkeit einer bestehenden Falschdeklarierung bei Importen eingeschränkt.

12. Für alle am Transport Beteiligten lässt sich die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften besser nachvollziehen. Dies gilt auch für die Kontrollen zuständiger Behörden, bei denen ggf. durch Vorlage der Klassifizierungsbestätigung der Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Beförderungspapier geführt werden kann. Aufgrund der bisherigen bloßen Eintragung im Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.2.1 g) ist keine ausreichende und zuverlässige Sicherheit gegeben. Der Eintrag wirkt derzeit quasi als "Unbedenklichkeitsbescheinigung".

13. Vereinfacht wird das beabsichtigte Verfahren, wenn, wie bereits ausgeführt, alle zuständigen Behörden ihre Bestätigungen in einer im Internet zugänglichen Liste veröffentlichen.

Durchführbarkeit

14. Keine Probleme, da die Klassifizierungsbestätigung ohnehin vorliegen muss.